

Entwurf vom 13.07.2020

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung)

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2015 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 9. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

Der Formulierung des § 3 erhält folgende neue Fassung:

„Von Behörden des Bundes werden keine Gebühren erhoben. Unberührt von Satz 1 bleibt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Fürth durch Behörden des Bundes (§ 8 Abs. 2 Satz 4 BGebG).“

Der ursprüngliche § 3 wird zu § 4.

Im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKvz) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Tarifnummer 021 erhält folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
02	021	3. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG je vollstreckbares Ausstandsverzeichnis bzw. Vollstreckungstitel (einmalig, § 339 Abs. 3 AO)	26 €
02	021	4. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG für Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§ 339 Abs. 3 AO)	26 €
02	021	7. Wegnahmegebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG (§ 340 Abs. 3 AO)	26 €
02	021	8. Verwertungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG (§ 341 Abs. 3 AO) bei abgewendeter Verwertung (§ 341 Abs. 4 AO)	52 € 26 €
02	021	9. b) Wegegeld für Vollziehungsbedienstete (pauschal für Hin- und Rückweg zusammen)	6 €

2. Die Tarifnummern 612 und 613 erhalten folgenden Wortlaut:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
61	612	1. Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10 bis 50 €
		2. Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

61	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
----	-----	---	----------------

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.